
**SATZUNG
ÜBER DIE FORM DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN****vom 19. Dezember 1977**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 13. Februar 1976 (Ges. Bl. S. 1977) hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Mössingen erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch einmaliges Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Mössingen.

§ 2

Die öffentliche Bekanntmachung gilt mit dem Erscheinungstag des betreffenden Amtsblatts als vollzogen.

§ 3

Vorstehende Satzung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Mössingen vom 4. Januar 1971 außer Kraft.